

## Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Hebammenwissenschaft an der Hochschule Furtwangen

### Checkliste für verantwortliche Praxiseinrichtungen

Stand 27.04.2021

- Hochschulzugangsberechtigung durch:
  - 12 Jahre allgemeine<sup>1</sup> Schulbildung. In der Regel entspricht das dem erfolgreichen Abschluss von G8/G9 mit Abitur / allgemeiner Hochschulreife.
  - Bewerber\*innen die z.B. ein drei-jähriges berufliches Gymnasium, G9 oder ein Berufskolleg besuchen und mit Fachhochschulreife abschließen, können dann zugelassen werden, wenn 12 Jahre allgemeine Schulbildung nachgewiesen werden. **Dies muss im Einzelfall geprüft werden.**
  - Bewerber\*innen mit fachgebundener Hochschulreife können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. **Dies muss im Einzelfall geprüft werden.**
  - Bewerber\*innen die nach der mittleren Reife eine Pflegeausbildung entsprechend den Vorgaben HebG §10 absolviert haben<sup>i</sup>.
  - Bei Bewerber\*innen die ihren Schulabschluss im Ausland erworben haben, muss die Zulassungsberechtigung **im Einzelfall** geprüft werden<sup>ii</sup>.

**Beachte:** Eine Zulassung zum Studium ist **nicht möglich**, wenn die Bewerber\*in nach der 11. Klasse Oberstufe das Gymnasium verlassen und anschließend die Fachhochschulreife durch ein FSJ erlangt hat.

- Erweitertes Führungszeugnis (Empfehlung: Erst zum Abschluss des Studierendenvertrags einfordern, nicht älter als einen Monat)
- Ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung (Empfehlung: Erst zum Abschluss des Studierendenvertrags einfordern, nicht älter als einen Monat)
- Nachweis über ausreichende Deutsch-Sprachkenntnisse bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern (Sprachniveau C1. Nachweisbar z.B. durch DSH-2, TestDaF min. TDN4)

### Hinweis

Alle mit ○ aufgeführten Punkte müssen vom Bewerber erfüllt werden.

---

<sup>1</sup> Grund-, Haupt-, Realschule sowie (berufliche) Gymnasien und Berufskollegs sind allgemeinbildende Schulformen, da ein grundständiges Wissen vermittelt wird. Auch die Fachhochschulreife ist normalerweise allgemeinbildend, da alle Studiengänge an Fachhochschulen damit studiert werden dürfen. Abschlüsse die fachspezifisch / thematisch orientiert sind, z.B. Berufsausbildungen sind nicht allgemeinbildend.

## Bei Fragen und Problemen

Falls Sie nicht sicher sind, ob ein\*e Bewerber\*in für das Studium zugelassen werden kann, fragen Sie bitte bei den Mitarbeitern der Hochschule Furtwangen nach.

Sie erreichen uns unter:

E-Mail: [hebammenwissenschaft@hs-furtwangen.de](mailto:hebammenwissenschaft@hs-furtwangen.de)

Prof. Dr. Peter König: Tel.: 07723 920 2955

E-Mail: [koep@hs-furtwangen.de](mailto:koep@hs-furtwangen.de)

- 
- <sup>i</sup> HebG §10 erlaubt die Zulassung mit dem Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung
- zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
  - zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
  - zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
  - zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, oder
  - zur für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwester oder zum für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpfleger, für den der Nachweis belegt, dass die Ausbildung
    - den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht und
    - in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist

<sup>ii</sup> Für die Anerkennung ausländischer Bewerber\*innen mit ausländischem Bildungsnachweis, ist das Studienkolleg Konstanz zuständig. Das Studienkolleg rechnet die Note des ausländischen Zeugnisses entsprechend dem deutschen Notensystem um und stellt eine Bescheinigung aus, mit der man sich an den Fachhochschulen in Baden-Württemberg bewerben kann. Hinweise unter: <https://www.htwg-konstanz.de/studium/studienkolleg/bewerbung/schritt-1-zeugnisanerkennung/>

Für die Anerkennung deutscher Bewerber\*innen mit ausländischem Bildungsnachweis, ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Hinweise unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle/>